



Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes

## **Satzung der Stadtkapelle Oberveichtach e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Oberveichtach e.V.“ und hat seinen Sitz in 92526 Oberveichtach (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter Vereinsregisternummer 40092 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Amberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Blasmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Abhalten von geordneten Übungsstunden
  - b) Instandhaltung der Übungsräume und der Musikinstrumente
  - c) Verwaltung und Ersatzbeschaffung von Instrumenten, Geräten, Notenmaterial und Bekleidungsausstattung
  - d) Durchführung von Versammlungen und musikalischen Veranstaltungen
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Musiker/-innen und Jungmusiker/-innen, die im Wahljahr beim Dachverband Nordbayerischer Musikbund als aktiv gemeldet sind.
3. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vereinsausschuss.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsausschusses, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 28 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vereinsausschuss zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Weiter ist vom ausgeschiedenen Mitglied sämtliches Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins musikalisch aus- und fortbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Nordbayerischer Musikbund e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Vereinsausschuss.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der

- Vorsitzende ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
  4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
  5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
    - a) Wahl des Vorstands, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
    - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
    - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
    - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
    - e) Entlastung des Vorstands,
    - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
    - g) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
    - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
    - i) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - j) Änderung der Satzung,
    - k) Auflösung des Vereins.
  6. Grundsätzlich haben alle Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
  7. Das passive Wahlrecht besitzen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ämter des 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie des Jugendwarts besitzen nur Mitglieder das passive Wahlrecht, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können zudem nur natürliche Personen, die Mitglied im Verein sind.

8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
10. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird, grundsätzlich aber bei der Wahl des ersten Vorsitzenden und seiner Vertreter.
11. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers inne hat.
2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden auszuüben.

### **§ 12 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden, der Zugleich das Amt des Kassiers ausübt,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Noten- und Gerätewart,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) den vier Beisitzern, wovon mindestens zwei aus den Reihen der aktiven Mitglieder stammen und auch nur durch diese gewählt werden,
  - h) dem musikalischen Leiter des Vereins, kraft seines Amtes.
2. Der Vereinsausschuss beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vereinsausschuss verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die

Verpflichtung des musikalischen Leiters sowie weiterer musikalischer Fachkräfte / Übungsleiter.

3. Der Vereinsausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vereinsausschussmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vereinsausschussmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
7. Vor Beginn der Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
8. Ein Bewerber für Amt des Vereinsausschusses oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
9. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vereinsausschussmitglieder, Abteilungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vereinsausschusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
10. Vereinsausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vereinsausschusssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vereinsausschussmitgliedern beantragt wird. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die für drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberviechtach, den 18.03.2016

---

Stefan Pronold  
1. Vorsitzender